

Hauptsatzung der Gemeinde Escheburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Escheburg vom 04.03.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Escheburg erlassen.

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt eine in Grün unter zwei silbernen Maiblumenstängeln aus behauenen Quadern bestehende goldene Brücke, deren Schlussstein unter einer Fürstenkrone die verschlungenen Buchstaben G und R aufweist.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem, vorn und hinten durch einen breiten gelben Streifen begrenzten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggen-gerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Escheburg, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 2 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, Einwohner und Einwohnerinnen im Fall

der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgermeister/Bürgermeisterin

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84 GO)

- (1) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegen die ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er/Sie entscheidet ferner über:
1. Personalentscheidungen im Rahmen des Stellenplanes (insbesondere Einstellung, Höhergruppierung, Übertragung anderer Aufgaben, Entlassung sowie tarifrechtliche Entscheidungen) von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 9 c / S11 b
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,- €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 10.000,- € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,- € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,-€ nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,- € (die Gesamtbelastung 6.000,- €) nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,- € nicht übersteigt,
 8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 15.000,- €. Der Gemeindevertretung ist hierüber zu berichten.
 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,- €.

10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 300,- € nicht übersteigt,
11. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 1.500,00 EUR.
12. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit der Auftrag einen Betrag von € 25.000,-€ nicht übersteigt,
13. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Beauftragung einen Betrag von 25.000,-€ nicht übersteigt,
14. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch, soweit der Wert des Grundstücksvertrages einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigt,
15. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
16. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung,

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22a Absatz 5 AO, § 2 Absatz 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht-öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Absatz 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a. Finanz- und Liegenschaftsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzen und Haushalt, Steuern und Abgaben, Liegenschaften
- Prüfung der Jahresrechnung
- Satzungen, insbesondere Hauptsatzung und Geschäftsordnung
- Vertragsangelegenheiten
- Vorbereitung von Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren (Beratung des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin)
- Personalangelegenheiten,
- Vorbereitung bei Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Kita-Angelegenheiten

b. Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Sport

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Schulangelegenheiten
- Förderung der Jugendpflege und des Sports
- Kultur
- **Beschlussausschuss:**
Vergabe von Nutzungsrechten bei der Schule, Gemeindezentrum, Sportanlagen und Kita-Gebäude

c. Bau- und Wegebauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Baugenehmigungsverfahren
- Bauangelegenheiten bei gemeindeeigenen Gebäuden (Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen und Priorisierung dieser Maßnahmen)
- Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften (Entscheidung über Unterhaltungsmaßnahmen an gemeindlichen Liegenschaften und Priorisierung dieser Maßnahmen)
- Straßen- und Wegeangelegenheiten (Entscheidung über Unterhaltungsmaßnahmen an gemeindlichen Straßen und Wegen und Priorisierung dieser Maßnahmen)
- Feuerlöschwesen
- **Beschlussausschuss:**
 - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß der §§ 14 Abs. 2, 15 und 36 des Baugesetzbuches bei Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach der Landesbauordnung soweit die Gemeindevertretung nicht eine Veränderungssperre gem. §§ 14 – 16 des Baugesetzbuches erlassen hat.
 - Beschluss über durchzuführende Maßnahmen im Rahmen des zugewiesenen Aufgabengebietes und im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

d. Planungs- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bauleitplanung
- Umweltgestaltung und Umweltschutz,
- Naturschutz, Landschaftspflege

- (2) In die Ausschüsse zu Absatz 1 können Bürger und Bürgerinnen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder je Ausschusssitz. Pro Fraktion kann ein wählbarer Bürger bzw. eine wählbare Bürgerin als stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden.

- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 Gemeindeordnung an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6
Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner und Einwohnerinnen einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er oder sie kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Redner/Rednerin beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er bzw. sie übt das Hausrecht aus.
- (4) Der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern und Einwohnerinnen ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 % der anwesenden Einwohner und Einwohnerinnen abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner/Einwohnerinnen,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführung unterzeichnet. Die Niederschrift ist im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 6.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 26.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.600,- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Die Satzung der Gemeinde Escheburg über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung – BMS) ist zu beachten.
- (2) Satzungen und andere Bekanntmachungen werden auf Wunsch durch das Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf kostenpflichtig zugesandt. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Hohe Elbgeest. Textfassungen werden im Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, kostenlos zur Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten bzw. liegen dort zur Mitnahme aus. Der Ort der Einsichtnahmemöglichkeit ist in der jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.01.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.07.2022, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 31.03.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Escheburg, 02.04.2026

gez. Olga Heidebrecht
Bürgermeisterin